



Datum: 29.01.2008 Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Schließung der Ethologischen Station der Anthropologischen Einrichtungen des Johann-Friedrich-Blumenbach- Instituts für Zoologie und Anthropologie	1
Fortführung der Bibliothek der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Seminare und Institute (WiSo-Bibliothek) als Bereichsbibliothek WiSo	1
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universitätsmedizin Göttingen	1
<u>Studierendenschaft:</u>	
Zweite Ordnung zur Änderung der Organisationssatzung sowie zur Änderung weiterer Ordnungen der Studierendenschaft	4

Präsidium:

Das Präsidium hat am 05.12.2007 die Schließung der Ethologischen Station der Anthropologischen Einrichtungen des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie mit Ablauf des 29.02.2008 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Beteiligung des Personalrates gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11) ist erfolgt.

Präsidium:

Das Präsidium hat am 19.12.2007 die Fortführung der Bibliothek der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Seminare und Institute (WiSo-Bibliothek) als Bereichsbibliothek WiSo der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Integration der Bibliothek der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Seminare und Institute (WiSo-Bibliothek) als Bereichsbibliothek WiSo in die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek erfolgt zum 01.02.2008.

Die Beteiligung des Personalrates gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11) ist erfolgt.

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 12.11.2007 die Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

**Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
an der Universitätsmedizin Göttingen****§ 1 Allgemeines**

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die befristete Tätigkeit von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universitätsmedizin Göttingen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule im Sinne des § 35 Abs. 2 NHG.

(2) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren stehen in aller Regel in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber und haben sich für die an der Universitätsmedizin Göttingen übernommenen Pflichten und Aufgaben im erforderlichen Umfang freistellen zu lassen.

(3) ¹Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden nicht auf Planstellen der Hochschule geführt. ²Die Professur führt keine Denomination.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) ¹Gastprofessorinnen und Gastprofessoren nehmen Aufgaben entsprechend den hochschulrechtlichen Bestimmungen für Professoren wahr. ²Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden grundsätzlich nicht länger als für die Dauer von 6 Semestern bestellt. ³Eine Verlängerung ist möglich. ⁴Der Umfang der Lehrverpflichtung wird individuell geregelt, die Lehrverpflichtung hat sich am Curriculum der human- und zahnmedizinischen Lehre zu orientieren. ⁵Auswirkungen auf die Kapazität in der vorklinischen Lehre müssen dabei vermieden werden. ⁶Die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind im Rahmen der Regelungen zu § 16 NHG nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) ¹Nach § 35 Abs. 2 NHG kann die Medizinische Fakultät dem Vorstand geeignete Personen vorschlagen, diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung oder Weiterbildung zu beauftragen. ²Vom Fakultätsrat können nur solche Personen für eine Gastprofessur vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen für eine Professur gemäß den Regelungen zu § 25 NHG erfüllen und nicht Mitglied der Georg-August-Universität Göttingen sind. ³Die vorgeschlagenen Personen werden dann im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bestellt. ⁴Die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ bleibt von dieser Regelung unberührt. ⁵Mit der Bestellung sind vom Vorstand die Rechte und Pflichten innerhalb dieses Dienstverhältnisses gemäß § 3 dieser Ordnung einschließlich der Verwertungsrechte, die sich aus einer gemeinsamen Forschung ergeben, festzulegen.

§ 3 Rechte und Pflichten von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

(1) ¹Mit Zustimmung und in konkreter Abstimmung mit der jeweiligen Fachvertreterin/dem jeweiligen Fachvertreter bzw. Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter der Abteilung, in der die Gastprofessur assoziiert ist, können der Gastprofessorin/dem Gastprofessor folgende Rechte eingeräumt werden:

- Zugang zu Laborflächen und Geräten im Rahmen der Ressourcen der beantragenden Abteilung,
- Antragsrecht für die Einwerbung und Bewirtschaftung der eingeworbenen Drittmittel im 4-Augen-Prinzip (möglichst nur Personal Grants),

- Einbindung in die Krankenversorgung im Rahmen einer gültigen Berufserlaubnis,
- Beteiligung an klinischen Studien insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des AMG,
- Durchführung von Forschungsaufgaben, und das schließt auch ein Antragsrecht bei der Ethikkommission ein.

²Die Gastprofessorin/der Gastprofessor kann Verpflichtungen in personeller oder sächlicher Hinsicht für die Universitätsmedizin Göttingen ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterin/des jeweiligen Fachvertreters bzw. Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters der Abteilung und ggf. des Vorstandes der Universitätsmedizin nicht eingehen.

(2) Mit der Bestellung zur Gastprofessorin/zum Gastprofessor sind die nachfolgenden Pflichten verbunden:

- Beteiligung in der Lehre,
- Beteiligung bei Berufungskommissionen,
- Mitwirkung bei der Einwerbung von begutachteten Drittmitteln,
- Publikation der gemeinsamen Forschungsergebnisse unter der Adresse der Universitätsmedizin Göttingen mit der Nennung der jeweiligen Abteilung,
- Regelmäßige Berichterstattungen über die gemeinsamen Forschungsvorhaben,
- Betreuung von Doktoranden entsprechend der Regelungen zur Promotionsordnung.

§ 4 Vergütung

¹Gastprofessorinnen und Gastprofessoren können eine Vergütung aus Mitteln der einladenden Abteilung (nur freie Drittmittel) gewährt bekommen. ²Stehen die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gleichzeitig in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind die dort gezahlten Bezüge bzw. Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. ³Die den Gastprofessorinnen und Gastprofessoren aus Anlass des Gastaufenthalts für An- und Rückreise erwachsenen Reisekosten können in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostenrechts aus freien Drittmitteln erstattet werden. ⁴Die Kosten hierfür trägt die jeweilige Einrichtung und diese werden nur mit Zustimmung der zuständigen Leiterin/des zuständigen Leiters der Einrichtung übernommen.

§ 5 Sozialversicherungspflicht und Steuerpflicht

(1) ¹Die pauschale Beurteilung, ob bei Gastprofessorinnen und Gastprofessoren eine Sozialversicherungspflicht bei entsprechender Vergütungszahlung besteht, kann nicht getroffen werden. ²Im Einzelfall hat die Personalabteilung im Rahmen eines Verfahrens nach § 7 a des Sozialgesetzbuches IV zu prüfen, ob die Tätigkeit der Gastprofessorin/des Gastprofessors eine selbständige Tätigkeit (im Sinne einer freien Mitarbeit) darstellt oder ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegeben ist.

(2) ¹Die steuerliche Behandlung der Tätigkeit der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und der an diese gegebenenfalls gezahlten Vergütung ist danach zu beurteilen, ob sie einen Wohnsitz im Inland oder Ausland haben und ob ihre Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit gewertet werden kann. ²Die diesbezügliche Prüfung unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerungsabkommen ist in der Personalabteilung festzustellen und aktenkundig zu machen.

(3) Im Falle der Gewährung eines Stipendiums nach der Stipendienvergabeverordnung ist das gewährte Stipendium weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.

§ 6 Unfallschutz

¹Für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren besteht bei der Ausübung ihrer Aufgaben an der Universitätsmedizin Göttingen in der Regel Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). ²Dienstunfallschutz in analoger Anwendung des § 31 Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) besteht bei einer Gastprofessur nur, wenn es sich um einen Dienst im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG handelt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit nicht Anspruch auf anderweitige Leistungen besteht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 27 vom 20.12.2007 ist auf Seite 2795 die Zweite Ordnung zur Änderung der Organisationssatzung sowie zur Änderung weiterer Ordnungen der Studierendenschaft bekannt gemacht worden. Der § 1 Abs. 3 des Artikel 3 (Seite 2807) ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

(3) Der nach § 50 Abs. 3 Lit. d OrgS als Mitgliedsbeitrag für studentische Dachverbände erhobene Anteil beträgt 0,28 Euro.
